

BVGer E-2085/2025 vom 21. Februar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2085_2025_d20250221

FR: TAF E-2085/2025 du 21 février 2025

IT: TAF E-2085/2025 del 21 febbraio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 21. Februar 2025

Erwägungen

E. 16

Oktober 2017 E. 9.5 zu verweisen ist, in welchen festgestellt wurde, dass der Wegweisungsvollzug sowohl in die Nord- als auch in die Ostpro- vinz unter Einschluss des Vanni-Gebiets zumutbar ist, wenn das Vorliegen von individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann, dass der Beschwerdeführer, der aus der Nordprovinz stammt und teils im Vanni-Gebiet aufgewachsen ist, jung und – soweit ersichtlich – gesund ist, in seinem Heimatland seinen Angaben zufolge die Schule und teils eine Ausbildung als [...] abgeschlossen hat, seine Familie wohlhabend ist und er zudem zuletzt bei seiner vermögenden Grossmutter in C._____ (Ost- provin z) gelebt hat und in der Schweiz über seine Eltern und Geschwister sowie in D._____ über einen Bruder verfügt, die ihn bei einer Rückkehr materiell ebenfalls unterstützen dürften (vgl. SEM-act. 35/11 F3 f., F6, F15, F33 ff.; act. 39/12 F2, F7),

E-2085/2025 Seite 12 dass damit nicht davon auszugehen, er werde bei einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten, dass es schliesslich dem Beschwerdeführer obliegt, sich bei der zuständi- gen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG), dass die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung demnach zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet hat und damit die Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1–4 AIG), dass demzufolge die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, wes- halb die Beschwerde – soweit auf diese einzutreten ist – abzuweisen ist, dass mit vorliegendem Entscheid das Gesuch um Erlass des Kostenvor- schusses gegenstandslos wird, dass die Gesuche um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverbei- ständigung abzuweisen sind, da – ungeachtet der belegten Bedürftigkeit – die Rechtsbegehren als aussichtslos zu bezeichnen waren, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Ent- schädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) sind,

(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.